



**Satzung vom 25.07.2022
zur 3. Änderung
der
Satzung über die
Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
vom 16.03.2015**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 25.07.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 16.03.2015 beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 16.03.2015 mit Änderungen vom 14.11.2016 und 27.07.2020 über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 „Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht“
Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In folgenden Gebäuden werden Unterkünfte zur Verfügung gestellt:

1. entfällt
2. Weberstraße 5, Haus A/ Wohnung 13, für bis zu 2 Personen
3. Königstraße 116/1 (1. Obergeschoss für bis zu 4 Personen, 2. Obergeschoss für bis zu 3 Personen)
4. Christian-Heinrich-Müller-Straße 4, vier Wohnungen auf der Nord- und Südseite, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss (für jeweils bis zu 4 Personen).
5. Bachgasse 2 (1. und 2. Obergeschoss, jeweils für zwei Personen)
6. Zollbergstraße 12/1 (für bis zu 5 Personen)
7. Zollbergstraße 12 (für bis zu 30 Personen)

EG mit Aufenthalts-/Versammlungsraum (ehemalige Gaststube), Speiseraum, Schulungsraum (ehemaliger Nebenraum), Sozial-Beratungs-/Betreuungs- und Verwaltungsraum, Küche, separate WC-Anlagen

1. OG mit 9 Aufenthalts- und Schlafzimmern, teilweise mit Nasszellen und Etagen-Bad/WC.

2. OG mit 6 Aufenthalts- und Schlafzimmern, teilweise mit Nasszellen und Etagen-Bad/WC.

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“
Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Kalendermonat für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft

1) entfällt	entfällt
2) Weberstraße 5 Strombezug ist nicht beinhaltet	397 Euro
3) Königstraße 116/1	
a) 1. OG	256 Euro
b) 2. OG	242 Euro
4) Christian-Heinrich-Müller-Straße 4	259 Euro
5) Bachgasse 2	232 Euro
6) Zollbergstraße 12/1	320 EUR
7) Zollbergstraße 12	297 EUR

§ 3

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ erhält folgenden neuen Absatz 4

(4) Hat aufgrund besonderer Umstände eine Einzelbelegung in einer Unterkunft/Zimmer/Wohnung zu erfolgen (aufgrund gesundheitlicher, psychischer, sozialer, ethnischer, usw. Anforderungen) so gilt ab dem 2. Monat der Einzelbelegung Folgendes:

Der Gebührensatz wird entsprechend angepasst:

Unterkunft mit bis zu max. 4 oder mehr Personen:	2-facher Satz
Unterkunft mit bis zu max. 3 Personen:	1,5-facher Satz.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die neuen § 4 (1) Nr. 2 und § 13 (2) Nr. 2 und Abs. 4 treten rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft

Dietenheim, den 25.07.2022

Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist;

der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntgemacht gem. Bekanntmachungssatzung auf der Homepage der Stadt Dietenheim am 15.08.2022.